

denz, Anbauten neuen Stils an das alte zunächst stehenbleibende<sup>11)</sup> Gebäude zu errichten und in ihnen die „Schwerpunkte“ zu bilden.

Das geschah seit 1949 namentlich durch ständige Ermahnung der Gerichte, nicht oder nicht nur nach dem Strafgesetzbuch, sondern vor allem nach der *Wirtschaftsstraf Verordnung* und den sonstigen neuen Gesetzen zu urteilen.

Die *Sprache* der Gesetze und amtlichen Verlautbarungen bewegt sich einerseits in mehr oder weniger populären Ausdrücken wie: Sabotage, Spekulation, Diversionsakte, Agenten, Spione, Spitzel (vgl. darüber insbesondere unten S. 129 ff. zum Strafrechtsergänzungsgesetz [StEG] vom 11. 12. 1957); andererseits erreicht sie vielfach einen hohen Grad von Formalismus und Abstraktion, wie etwa bei der „Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Durchführung von Anordnungen, die auf die Wirtschaftsstrafverordnung ausdrücklich Bezug nehmen“ in § 9 WStVO (nach dem 17. 6. 53 geändert). Also einerseits Formulierungen, die dem „revolutionären Rechtsempfinden“ freien Spielraum lassen, andererseits ein Gesetzesmechanismus, der automatisch bis ins letzte Kreisgericht hinein funktioniert und den Richter bindet, wenn er durch Verwaltungsanordnungen ausgelöst wird.

Diese doppelte Technik darf nicht wundernehmen. Wir finden beide Methoden in der sowjetrussischen Entwicklung hintereinandergeschaltet in der Epoche des Kriegskommunismus mit seiner Überantwortung der Justiz an das „proletarische Rechtsempfinden“ des Richters und der Ablösung dieser Epoche durch die der „revolutionären Gesetzlichkeit“, um die Staatsautorität wieder aufzurichten.

Eine wiederum andersgeartete Tatbestandstechnik zeigt die abschließende Strafbestimmung des „Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27. September 1950:

**„Die Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen, die in einer absichtlichen Einschränkung oder Schmälerung der Rechte, die der Frau im vorliegenden Gesetz gewährleistet werden, zum Ausdruck kommt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.“**

Alle diese auffälligen Verschiedenheiten im Stil der Gesetze, zwischen denen es allerdings auch Übergänge gibt, erklären sich

<sup>11)</sup> Daß es dem Abbruch geweiht ist, zeigen die Gründung des „*Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft*“ und der diesem erteilte Auftrag des Ministerrats der SBZ, ein am sowjetischen Vorbild orientiertes neues Strafgesetzbuch zu entwerfen (vgl. VO vom 27. 3. 1952, GBl. S. 274); vgl. ferner § 1 Abs. 2 S. 2 EGStPO vom 2. 10. 1952.